

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
9. August 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVs 15/94

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesamt für Versorgung und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Frankfurt, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
9. August 1995 durch Richter Dr. L a d a g e , Richter Dr. K o c h e r
und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter M ü l d e r und I h l
für Recht erkannt:

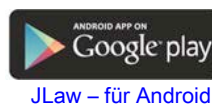
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialge-
richts vom 8. März 1994 geändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom
20. April 1993 wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der 1929 geborene Kläger erlitt am 30. September 1985 einen Herzinfarkt. Im Bescheid vom 7. Februar 1986 wurde als Behinderung "Herzleistungsminderung nach Infarkt" festgestellt. Der Grad der Behinderung (GdB; damals noch Minderung der Erwerbsfähigkeit - MdE -) wurde auf 50 festgesetzt. Nachdem ein Befundbericht eingeholt und der Kläger angehört worden war, setzte der Beklagte drei Jahre später den GdB auf 30 herab und bezeichnete die Behinderung mit "1. Herzleistungsminderung bei koronarer Herzkrankheit mit Infarkt nach Heilungsbewährung, Bluthochdruck, 2. arterielle Durchblutungsstörungen vorwiegend am linken Bein" (Bescheid vom 29. Dezember 1988; Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 1989).

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 20. April 1993), nachdem der Beklagte mit Bescheid vom 21. November 1991 den Gesamt-GdB wegen Verschlimmerung der Durchblutungsstörungen auf 40 erhöht hatte. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 8. März 1994): Der 1986 festgesetzte GdB von 50 sei nicht herabzusetzen, weil sich die gesundheitlichen Verhältnisse nicht zugunsten des Klägers geändert hätten. Der GdB wegen der Herzleistungsminderung betrage seit 1985 durchgehend 30. Zwar sei die Zeit der Heilungsbewährung, die zur Höherbewertung mit 50 geführt habe, abgelaufen. Das sei aber keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse iS des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), weil der Kläger weder aus dem Bescheid noch aus sonstigen Umständen etwas von diesem Grund für die Höherbewertung gewußt habe.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision macht der Beklagte geltend, daß der Eintritt der Heilungsbewährung eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse sei, unabhängig davon, ob die Heilungsbewährung im bindend gewordenen Bescheid genannt sei.



Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. März 1994 zu ändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 20. April 1993 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

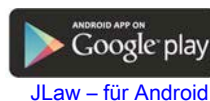
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet.

Das Urteil des LSG ist zu ändern und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Der Beklagte hat den Gesamt-GdB zu Recht wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nach § 48 Abs 1 SGB X von 50 auf 40 herabgesetzt. Die Herzleistungsminderung ist dabei zutreffend nur noch mit einem Einzel-GdB von 30 berücksichtigt worden, weil die Heilung nach dem Herzinfarkt sich bewährt hatte. Die Verhältnisse hatten sich damit im Rechtssinne zu Lasten des Klägers geändert, obwohl die Höherbewertung wegen abzuwartender Heilungsbewährung im Erstbescheid nicht genannt worden war.

Dem Urteil des LSG liegt die Auffassung zugrunde, § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X knüpfe ausschließlich an die für den Adressaten des Bescheides erkennbare Tatsachenlage an. Das trifft indessen nicht zu. Verhältnisse iS dieser Vorschrift sind nicht die im Bescheid genannten, nicht einmal die für die Entscheidung der Verwaltung maßgeblich gewesenen Verhältnisse, sondern die Verhältnisse, die bei Erlass des Bescheides vorgelegen und die in ihm enthaltene Regelung gerechtfertigt haben (BSG SozR 3170 § 4 Nr 3; BSGE 65, 301, 302 = SozR 1300 § 48 Nr 60). Das folgt schon aus dem Wortlaut des § 48 SGB X, der von den Verhältnissen spricht, die beim Erlass des Verwaltungsaktes "vorgelegen haben". Bei der Prüfung, ob eine Änderung eingetreten ist, sind alle damals vorhanden gewesenen Behinderungen zu berücksichtigen, die den GdB rechtfertigten. Sind diese Behinderungen geringer geworden, geht es dem Behinderten also heute besser als damals, ist der GdB herabzusetzen. Der Senat hat deshalb bereits entschieden, daß der Schwerbehindertenstatus auch dann zu entziehen ist, wenn die im Bescheid



genannte nicht erhebliche Behinderung unverändert besteht, aber eine nicht genannte erhebliche Behinderung weggefallen ist (BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 10 = ZfSH/SGB 1995, 308).

So liegt der Fall auch hier. Im Erstbescheid ist nur "Herzleistungsminderung nach Infarkt" genannt. Diese Behinderung besteht unverändert fort. Sie führt nach den Feststellungen des LSG zu keinem höheren Einzel-GdB als 30 (vgl Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, 1983 <AHP>, S 66 f). Weggefallen ist aber der mit dem abgelaufenen Herzinfarkt verbundene Zustand erhöhter Ungewißheit darüber, ob die lebensbedrohliche Krankheit endgültig überstanden ist oder ob ein Rückfall droht. Ähnlich wie bei einem Krebsleiden müssen die Betroffenen ihre Lebensführung auf diese Bedrohung einstellen und sind dadurch auch psychisch erheblich belastet. Deshalb wird den von einem Herzinfarkt betroffenen Behinderten auch bei relativ geringer Leistungsminderung allgemein ein GdB von mindestens 50 (vgl AHP S 67) und damit unterschiedslos der Schwerbehindertenstatus zuerkannt. Die umfassende Berücksichtigung körperlicher und seelischer Auswirkungen über die rein organische Leistungsminderung hinaus gebietet es umgekehrt, den GdB herabzusetzen, wenn die Gefahr eines weiteren Infarkts nach rückfallfreiem Ablauf eines längeren Zeitraums erheblich geringer geworden ist und damit außer der unmittelbaren Lebensbedrohung auch die vielfältigen Auswirkungen der Krankheit auf die gesamte Lebensführung weitgehend entfallen sind, soweit sie nicht auf das nach wie vor eingeschränkte organische Leistungsvermögen zurückzuführen sind.

Nach den AHP (S 67) dauert die Heilungsbewährung nach Herzinfarkt zwar nur ein Jahr und war hier bereits Ende September 1986 abgelaufen. Der Beklagte war aber nicht gehindert, diese Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zuungunsten des Klägers nach 1988 - für die Zukunft - zu berücksichtigen. Dem hätte selbst ein Überschreiten der Zehnjahresfrist des § 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X nicht entgegengestanden (vgl BSGE 72, 1, 3 = SozR 3-1300 § 48 Nr 22).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

